

Nr. 19

Schwyz, 22. April 2020

**Volksschulen und Sport:
Sonderregelungen auf der Volksschulstufe während der Corona-Pandemie**

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. März 2020 hat der Bundesrat weitreichende Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen (Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19] vom 13. März 2020, COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24). Gemäss Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 sind Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten verboten. Die Volksschulen des Kantons Schwyz führen seit der Schliessung der Volksschulen anstelle von Präsenzunterricht Fernunterricht durch. Da durch diese Massnahme der ordentliche Schulunterricht empfindlichen Änderungen unterliegt, ist es notwendig, einige Punkte für den Schulbetrieb zu regeln, solange das Verbot des Präsenzunterrichts weiterbesteht sowie für die anschliessende Phase nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts.

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 beschlossen, dass eine Lockerung der Massnahmen in verschiedenen Bereichen umgesetzt wird. Es ist vorgesehen, dass in der zweiten Etappe die obligatorischen Schulen voraussichtlich ab 11. Mai 2020 den Präsenzunterricht wiederaufnehmen können; den definitiven Entscheid dazu wird der Bundesrat am 29. April 2020 fällen, abhängig vom Pandemieverlauf.

Im Kanton Schwyz beginnen die Frühlingsferien am 25. April 2020 und dauern bis am 10. Mai 2020; somit wäre eine Wiedereröffnung der Schulen ab 11. Mai 2020 möglich und wünschenswert.

Der Erziehungsrat soll deshalb gestützt auf § 55 des Volksschulgesetzes (SRSZ 611.210) wichtige Punkte für die Organisation des Unterrichts während der Corona-Pandemie und unmittelbar nach der Phase des Fernunterrichts mit beiliegendem Beschluss über Sonderregelungen auf der Volksschulstufe während der Corona-Pandemie regeln.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt solange die vom Bundesrat erlassene ausserordentliche Lage aufgrund der Corona-Pandemie gültig ist und regelt einzelne Punkte, welche darüber hinaus Auswirkungen auf das Schuljahr 2019/2020 und allenfalls darüber hinaus haben.

§ 2 Schuljahr

Gemäss den Empfehlungen der EDK soll das Schuljahr 2019/2020 für alle Schulstufen als vollwertiges Schuljahr angerechnet werden; aufgrund des fortgesetzten Unterrichts in Form von Fernunterricht spricht nichts gegen diese von der EDK empfohlene Regelung. Auch die Schul- und Ferienzeiten behalten gemäss dem ordentlichen kantonalen Ferienplan ihre Gültigkeit. Es werden keine Ferien gekürzt oder die Schulzeit verlängert.

§ 3 Unterricht

Als Ersatz für den verbotenen Präsenzunterricht haben Schulen einen Fernunterricht zu leisten. Um eine möglichst einheitliche Handhabung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts sicherstellen zu können, erlässt das Amt für Volksschulen und Sport entsprechende Vorgaben.

§ 4 Leistungsmessungen

Leistungsmessungen dienen dem Erziehungsrat als Systemmonitoring. Aufgrund des Ausfalls von Präsenzunterricht während mindestens sechs Schulwochen soll bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts der eigentliche Unterricht und der Erwerb der im Lehrplan beschriebenen Kompetenzen im Zentrum stehen. Deshalb wird auf die für den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler nicht im Zentrum stehenden Leistungsmessungen zugunsten des Unterrichts verzichtet.

Dies betrifft für die Primarstufe die Durchführung des Klassencockpits in der 4. Klasse sowie die Stellwerktests 8 und 9 auf der Sekundarstufe I. Die Tests fallen ersatzlos aus und werden auch im Folgejahr nicht nachgeholt. Im Zeugnis der Sekundarstufe I wird ein entsprechender Vermerk angebracht.

§ 5 Lehrplan

Der Lehrplan wird nicht eingeschränkt. Während des Verbots des Präsenzunterrichts können bei einzelnen Schülerinnen und Schülern Lücken im Lernfortschritt entstehen; insbesondere bei eher schwächeren Schülerinnen und Schülern oder bei solchen, die zuhause nur wenig Unterstützung erhalten, könnten Kompetenzlücken entstehen. Noch nicht erreichte Kompetenzen können dank der Ausrichtung des Lehrplans auf die Zyklen auch zu einem späteren Zeitpunkt noch erlangt werden. Zur Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, welche Kompetenzlücken aufweisen, können die Schulen im Folgesemester zusätzliche Ressourcen für IF-Unterricht und DaZ-Unterricht gemäss § 8 der Volksschulverordnung beantragen. Die über das vorgesehene Mass hinausgehenden Ressourcen müssen unter Angabe der Gründe und im Einverständnis mit dem Gemeinde- beziehungsweise Bezirksrat beantragt werden.

§ 6 Promotionsordnung

a) Beurteilung

Auf summative Beurteilungen mit Noten ist während des Fernunterrichts ganz zu verzichten; gleichwohl sind an Schülerinnen und Schüler regelmässige Feedbacks zum Lernfortschritt und zur Arbeitsweise zu leisten.

§ 7 b) Promotion

Auf Repetitionen soll wegen der Umstellung auf Fernunterricht in diesem Schuljahr möglichst verzichtet werden; es gilt der Grundsatz, dass alle Schülerinnen und Schüler per Ende Schuljahr automatisch ins nächste Schuljahr promoviert werden. Rückstellungen sind nur möglich in Fällen, die mit einer Empfehlung durch die Abteilung Schulpsychologie begleitet sind und im Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 8 c) Übertritte, Umstufungen

Den Schülerinnen und Schülern soll aus dem Fernunterricht kein Nachteil erwachsen. Deshalb soll auf der Sekundarschule auf Abstufungen verzichtet werden. Ausgenommen bleiben solche im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

§ 9 Zeugnis

Im Kanton Schwyz werden Semesterzeugnisse geführt. Das Zeugnis für das Schuljahr 2019/2020 soll ausnahmsweise als Jahreszeugnis ausgestellt werden; alle Noten des ersten und zweiten Semesters zusammen bilden die Grundlage für die Zeugnisnote in allen Fächern; ebenso gilt das für die Verhaltensbeurteilung. Im Zeugnis wird ein Eintrag vorgenommen, welcher die speziellen Umstände erläutert.

Sollte der Präsenzunterricht erst nach dem 18. Mai wiederaufgenommen werden, werden im Zeugnis des 2. Semesters keine Noten, sondern der Vermerk „besucht“ eingetragen. Das Verhalten soll nicht beurteilt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Der Erziehungsratsbeschluss beziehungsweise die Sonderregelungen treten sofort mit Beschluss des Erziehungsrates in Kraft. Sie gelten grundsätzlich bis Ende des laufenden Schuljahres mit Ausnahme von § 5 Abs. 3, der bis zum Ende des ersten Semesters des nächsten Schuljahres gilt. Solange sind die Unterstützungsangebote gemäss § 8 VSV für die Füllung von Kompetenzlücken möglich.

Erwägungen des Erziehungsrates

1. Für diese ausserordentliche Lage, die im Besonderen auch die Schulen betrifft, braucht es besondere Regelungen und Handlungssicherheit. Die Schulen müssen wissen, wie sie mit Zeugnis, Promotion und Lehrplan umgehen müssen. Der Erziehungsrat erachtet die vorgeschlagenen Sonderregelungen auf der Volksschulstufe für sinnvoll und angemessen.

Beschluss des Erziehungsrates

1, Der Erziehungsrat erlässt die Sonderregelungen auf der Volksschulstufe während der Corona-Pandemie gemäss Beilage.

2. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Erziehungsrates; Schulleitungen der öffentlichen und privaten Volksschulen; Schulträger der öffentlichen und privaten Volksschulen; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz VLSZ (Präsident ad interim: Pascal Staub, Schulleiter Schindellegi/Feusisberg, 8835 Feusisberg); Verein Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz LSZ (Präsident: Konrad Schuler, Sonnmattstrasse 19, 8842 Unteriberg); Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke vszgb (Martina Joller-Kirstein, Gemeindeverwaltung, Postfach 67, 6418 Rothen- thurm); Amt für Volksschulen und Sport; Amt für Mittel- und Hochschulen; Amt für Berufsbil- dung; Pädagogische Hochschule Schwyz PHSZ (Rektor: Prof. Dr. Silvio Herzog, Zaystrasse 42, 6410 Goldau).

Im Namen des Erziehungsrates
Präsident

M. Spürin



Sekretär

3
1. [Signature]